

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

133

Band 16 Nr. 7

23. Dezember 2016

Inhalt

KIRCHENGESETZE

- | | | |
|-----|---|-----|
| I. | Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Lippischen Landeskirche und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen..... | 134 |
| II. | Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2017 -Haushaltsgesetz (HG) 2017..... | 143 |

BESCHLÜSSE

- | | | |
|-------|---|-----|
| III. | Ausführungsbestimmungen zu § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Ordnung des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten vom 25. November 2008 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 267) | 144 |
| IV. | Landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche bis zum 31.12.2017..... | 145 |
| V. | Klimaschutz in der Landeskirche Synodaltvorlage des Klimaschutzkonzeptes zur Herbstsynode 2016..... | 145 |
| VI. | Flüchtlingsbeauftragung..... | 145 |
| VII. | Beschluss über die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2017..... | 145 |
| VIII. | Ergänzung der Partnerschaftserklärung mit den evangelischen Kirchen in Litauen..... | 146 |
| IX. | Prüfung der Jahresrechnung 2015 und Entlastung des Landeskirchenrates..... | 147 |

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

- | | | |
|-------|---|-----|
| X. | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF vom 17. Februar 2016..... | 147 |
| XI. | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 17. Februar 2016..... | 149 |
| XII. | Arbeitsrechtsregelungen zur Änderung des BAT-KF Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF-Anlage 1 zum BAT-KF vom 9. November 2016..... | 150 |
| XIII. | Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte vom 9. November 2016..... | 152 |

Bekanntmachung

- | | | |
|------|--|-----|
| XIV. | Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II) nach dem Stand vom 31. Dezember 2015..... | 154 |
|------|--|-----|

PERSONALNACHRICHTEN

- | | | |
|-----|--------------------------|-----|
| XV. | Personalnachrichten..... | 156 |
|-----|--------------------------|-----|

KIRCHENGESETZE

I. Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Lippischen Landeskirche und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen

vom 22. November 2016

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 21. und 22. November 2016 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

Artikel 1

Zustimmung zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD))

(1) Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) vom 12. November 2014 wird zugestimmt. Die Zustimmung erstreckt sich gemäß § 58 BVG-EKD nicht auf die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird. Sie erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Beamtinnen und Beamten der Evangelischen Hochschule Bochum, deren Besoldung und Versorgung entsprechend den Regeln der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) vom 12. November 2014 für die Lippische Landeskirche zum 1. Juli 2017 in Kraft zu setzen.

Artikel 2

Aufhebung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger (Besoldungs- und Versorgungsordnung)

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger (Besoldungs- und Versorgungsordnung) vom 21. November 1977 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 231), zuletzt geändert am 24. Mai 2014 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S.323) wird aufgehoben.

Artikel 3

Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - AG.BVG-EKD

§ 1

(zu §§ 1, 2, 8 und § 58 Absatz 2 BVG-EKD)

Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieses Gesetz dient der Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD, vom 12. November 2014 (BVG-EKD) in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

(2) Auf Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, findet das BVG-EKD keine Anwendung. Ihre Besoldung und die Versorgung richten sich nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt. Es findet ebenfalls keine Anwendung auf die Beamtinnen und Beamten der Evangelischen Hochschule Bochum, deren Besoldung und Versorgung entsprechend den Regeln der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.

(3) Für die Besoldung, Versorgung und die sonstigen dienstlichen Bezüge gilt das jeweilige Recht der Beamtinnen und Beamten des Bundes sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Die Kirchenleitungen beziehungsweise der Landeskirchenrat können durch Beschluss neue Vorschriften des Bundes oder des Landes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate nach Veröffentlichung vorläufig von der Anwendung ausschließen.

(4) Die Kirchenleitungen bzw. der Landeskirchenrat können je für ihren Bereich Regelungen zu Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall treffen.

(5) Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage des BVG-EKD oder dieses Gesetzes oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Der Anspruch auf Dienstbezüge und die sonstigen Bezüge nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und diesem Gesetz besteht für Pfarrerinnen und Pfarrer gegenüber der Landeskirche, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte soweit nichts anderes bestimmt ist, gegen die Anstellungskörperschaft. Der Anspruch der Kirchenbeamtinnen und -beamten auf Wartestandsbesoldung richtet sich gegen die Landeskirche

(7) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Stellen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen sind, trägt

die Landeskirche die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Bezüge für den Sterbemonat und des Sterbegeldes beim Tod im aktiven Dienst sowie der Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes und der Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind.

(8) Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, den für sie zuständigen Stellen nach den Absätzen 6 und 7 alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Bezüge auswirken könnten, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Konten. Sofern die Landeskirche die zuständige Stelle ist, sind die Auskünfte gegenüber dem Landeskirchenamt zu erteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vikarinnen und Vikare entsprechend.

(9) Scheiden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, deren Stelle der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen ist, aus dem Dienst aus, ohne dass für sie Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Kirchenbeamtenverhältnisses gezahlt wird, so übernimmt die Landeskirche die zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge.

§ 2

(zu § 9 Absatz 1 BVG-EKD)

Höhe der Bezüge

(1) Die Besoldungshöhe, die Zahl der Stufen sowie die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten, die bei der Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten anzuerkennenden Zeiten, die Anpassung der Bezüge, die Minderung im Sinne von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und der Abzug im Sinne von § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) richten sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen, sofern dieses Gesetz oder eine andere kirchliche Bestimmung keine abweichende Regelung trifft.

(2) Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern wird die Erfahrungsstufe bei der erstmaligen Berufung festgesetzt. Beim Wechsel des Dienstherrn zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche behält die Pfarrerrin oder der Pfarrer die nach diesen Bestimmungen vorschriftsmäßig festgesetzte Erfahrungsstufe. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland werden bei erstmaliger Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe, im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche bei Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis um eine Erfahrungsstufe oberhalb der Erfahrungsstufe eingestuft, in die sie in Anwendung von § 29 Absatz 2 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) einzustufen wären. Satz

3 gilt in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche nicht, soweit eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer ein Dienstverhältnis durch Versetzung begründet und im Wege der Versetzung eine Erfahrungsstufe zu berücksichtigen ist, die sich nach dem Besoldungsdienstalter bestimmt, oder in Folge der Überleitung von Dienstaltersstufen in Erfahrungsstufen bestimmt.

(3) § 30 Absatz 1 LBesG NRW findet bei Pfarrerrinnen und Pfarrern mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der Laufbahnbefähigung die Anstellungsfähigkeit und anstelle von Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Anstellungsfähigkeit sind, treten. § 30 Absatz 1 Satz 3 LBesG NRW findet bei Pfarrerrinnen und Pfarrern keine Anwendung.

(4) § 29 Absatz 1 Satz 2 LBesG NRW findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nur nach der dienstlichen Erfahrung erfolgt. § 29 Absatz 4 und 5 LBesG NRW finden keine Anwendung.

(5) Zusätzlich zu den in § 30 Absatz 2 LBesG NRW genannten Zeiten wird bei Pfarrerrinnen und Pfarrern der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerrin oder der Pfarrer aus dienstlichen Gründen beurlaubt wurde oder nach § 21 des früheren Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,
2. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,
3. Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerrin oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit ist als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(6) § 29 Absatz 6 LBesG NRW findet auch in den Fällen Anwendung, in denen eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist.

(7) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die im Teildienst verwendet werden, erhalten im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Die Gewährung der Dienstwohnung bleibt unberührt.

(8) Die Besoldung, die Pfarrerrinnen und Pfarrern nach Beendigung einer befristet übertragenen Stelle oder eines befristet übertragenen Auftrages im Sinne des § 25 PfDG.EKD zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die sie aus einer Beschäftigung erhalten.

§ 3**(zu § 9 Absatz 2 BVG-EKD)****Anpassung der Versorgungsbezüge**

Anstelle von § 70 BeamtVG findet § 84 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) Anwendung.

§ 4**(zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)****Vikarinnen und Vikare**

(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikariatsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.

(2) Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem späteren Eingangsam nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage geltenden Fassung. Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Für den Familienzuschlag gilt § 13 BVG-EKD entsprechend.

(4) Zu den Bestandteilen und zur Höhe der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter gilt das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von § 79 LBesG NRW.

§ 5**(zu § 10 Nr. 1 BVG-EKD)****Vermögenswirksame Leistungen**

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Vikarinnen und Vikare erhalten eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

§ 6**(zu § 10 Nr. 3 und Nr. 6 BVG-EKD)****Altersteildienst und Zuschläge bei begrenzter Dienstfähigkeit**

(1) Die Zuschläge für den Altersteildienst richten sich nach der Altersteildienst-Ordnung (ATDO).

(2) Hinsichtlich der nicht ruhegehaltfähigen Zuschläge bei begrenzter Dienstfähigkeit gelten die Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 7**(zu § 12 BVG-EKD)****Zuständigkeit**

(1) Für Entscheidungen nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und diesem Gesetz ist,

sofern nichts anderes bestimmt ist, das Landeskirchenamt als oberste Dienstbehörde zuständig.

(2) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen aufgrund von Kann-Bestimmungen ist bei Pfarrerinnen und Pfarrern das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht in diesem Gesetz oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen über Kann-Bestimmungen ist bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Anstellungskörperschaft zuständig, soweit nicht in diesem Gesetz oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Soweit diese Maßnahmen Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung zuständig.

(4) Die nach § 1 Absatz 6 und Absatz 7 von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt, soweit in der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte nichts anderes bestimmt ist. Die Anzeigepflicht nach § 62 BeamtVG besteht gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

(5) In Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und aus solchen Körperschaften gebildeten Verbände ist in folgenden Fällen die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich, sofern die Entscheidung nicht von diesem selbst getroffen wird:

1. rückwirkende Einweisung in eine Planstelle,
2. erste Stufenfestsetzung,
3. Bewilligung von Zulagen, sofern sie nicht in den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes geregelt sind.

Genehmigungsvorbehalte aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8**(zu §§ 17, 18, 6 Absatz 2, 23 Absatz 3, 56 Absatz 2 BVG-EKD)****Zuordnung der Ämter**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche in Westfalen erhalten von ihrer ersten Berufung in den Probendienst an ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A, jedoch mindestens 90 Prozent des Gehaltes, das ihnen bei einem Grundgehalt nach Absatz 1 zustehen würde. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst der Lippischen Landeskirche erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, denen eine unbefristete Pfarrstelle mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) übertragen wurde oder die nach Ablauf des Probendienstes noch nicht in eine Pfarrstelle gewählt worden sind und einen Auftrag nach § 25 Absatz 1 PfdG.EKD wahrnehmen, erhalten eine Besoldung nach Absatz 1 vom ersten Tag der Berufung in das Pfarramt an.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst der Evangelischen Kirche von Westfalen, die zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD oder § 4 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD weiter im Hilfsdienst oder Probendienst geblieben sind, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Dienstes eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zustünde, wenn sie als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltfähigkeit feststellen.

(5) In der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind (Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser) für die Dauer der Beauftragung eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Differenzbetrages zu der Besoldung, die ihnen bei einem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A zustehen würde. Dasselbe gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland für Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß Absatz 3, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind.

(6) Superintendentinnen und Superintendenten sowie in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche in Westfalen die Assessorinnen und Assessoren erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende Ephoralzulage, deren Höhe sich aus Abschnitt I der Anlage ergibt. Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend. Zulagen nach Satz 1 gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, in der Evangelischen Kirche im Rheinland jedoch nur bis zur Höhe der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe.

(7) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereiches

1. das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe bemessen werden oder
2. eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen werden.

Die Zulage nach Satz 1 Nr. 2 muss

1. nach der Funktionszulage nach Absatz 6 oder
2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt,

das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder

3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen im gleichen oder vergleichbaren Aufgabenbereich zusteht,

bemessen werden. Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe oder die Zulage wird für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung.

(8) In der Evangelischen Kirche im Rheinland bedürfen Maßnahmen nach Absatz 7 der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Konzeptes, aus dem hervorgeht, dass Tätigkeiten wahrgenommen werden, die erheblich über das Anforderungsprofil einer gemeindlichen oder kreiskirchlichen Pfarrstelle hinausgehen. In der Evangelischen Kirche von Westfalen regelt die Kirchenleitung das Nähere durch Verordnung, soweit eine Regelung nicht durch Kirchengesetz erfolgt; die Möglichkeit der Zuerkennung einer Zulage für hervorgehobene Stellen und Ämter und Einrichtungen der Landeskirche durch die Kirchenleitung im Einzelfall bleibt dadurch unberührt.

(9) Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen in entsprechender Stellung, soweit nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt. Die Kirchenleitungen bzw. der Landeskirchenrat können für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stellenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.

(10) Für Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen und die Gewährung von Zulagen für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung können die Landeskirchen je für ihren Bereich besondere Regelungen erlassen.

§ 9

(zu § 21 BVG-EKD)

Mutterschutz und Elternzeit

Eine zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während der Elternzeit belassen.

§ 10

(zu § 22 Absatz 5 BVG-EKD)

Wartestandsbesoldung

Auf die Wartestandsbesoldung werden Einkünfte aus Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG und aus Erwerb- und Erwerbsersatz Einkommen im Sinne von § 53 BeamtVG angerechnet. Die Wartestandsbesoldung ent-

spricht in den ersten sechs Monaten des Wartestandes den bisherigen Dienstbezügen.

§ 11

(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD) Erfahrungszulage

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, deren Grundgehalt in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht, erhalten nach einer 12-jährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit eine nichtruhegehaltfähige Erfahrungszulage, deren Höhe sich aus Abschnitt II der Anlage ergibt.

(2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 sind anzurechnen:

1. Die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung weiter im Hilfsdienst oder Probendienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,
2. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt der Predigerin oder des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat,
3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Freistellung aus dienstlichen Gründen einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat,
4. die Zeit in der die Pfarrerin oder der Pfarrer einen hauptberuflich mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden pfarramtlichen Dienst als Inhaber einer Pfarrstelle in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland wahrgenommen hat.

(3) Nicht als Dienstzeiten im Sinne von Absatz 1 gelten Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestandes, eines Ruhestandes sowie Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes in einer unbefristet übertragenen landeskirchlichen Pfarrstelle mit besonderem Auftrag. Abweichend von Satz 1 sind anzurechnen:

1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Freistellung aus dienstlichen Gründen,
2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 85 Absatz 2 oder § 94 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,

3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind.

Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(4) Elternzeiten während eines Dienstes nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 sind über die Zeit nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 hinaus auf die Dienstzeit nach Absatz 1 anzurechnen, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Elternzeit einen hauptamtlichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.

(5) Der Anspruch auf Zuerkennung der Zulage ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Zuerkennung der Zulage nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(6) Die Zulage wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Absatz 1 fällt.

(7) Der Anspruch auf die Gewährung der Erfahrungszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Anspruch auf Zahlung einer anderen, das Grundgehalt ergänzenden Zulage zusteht. Dies gilt nicht für die Strukturzulage gemäß § 47 LBesG NRW.

§ 12

(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD) Strukturzulage

Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen 12 oder 13 nach der Besoldungsordnung A erhalten eine Strukturzulage entsprechend § 47 Buchst. C LBesG NRW. Dies gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst erst vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird.

§ 13

(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD) Sonstige Zulagen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche im Rheinland, deren Beförderung vom Leitungsorgan beschlossen, aber wegen Beförderungstopps vom Landeskirchenamt nicht genehmigt wird, erhalten eine nicht ruhegehaltfähige

Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der höheren und der bisherigen Besoldungsgruppe.

(2) § 61 LBesG findet entsprechend Anwendung.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten Pfarrerrinnen und Pfarrer eine Zulage nach § 51 LBesG.

§ 14 (zu §§ 24 f. BVG-EKD) **Dienstwohnung**

(1) Sofern Pfarrerrinnen und Pfarrer von der Anstellungskörperschaft eine Dienstwohnung zugewiesen ist, gelten die folgenden Regelungen.

(2) Steht neben der Pfarrerrin auch ihr Ehegatte oder neben dem Pfarrer auch seine Ehegattin in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrerrin oder als Prediger oder Predigerin nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhält nur einer der Eheleute eine Dienstwohnung. In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenamtes

1. beiden Ehegatten gemeinsam oder
2. jedem der Eheleute

eine Dienstwohnung zugewiesen werden. In Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(3) Bei der Gewährung einer Dienstwohnung wird die Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. Daneben kann bestimmt werden, dass von der Pfarrerrin oder dem Pfarrer Nebenkosten, eine Vergütung für die Garage und ein Anteil an den Kosten für Schönheitsreparaturen zu tragen sind.

(4) Art und Umfang der von der Pfarrerrin oder dem Pfarrer zu tragenden Kosten für die Nutzung der Dienstwohnung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 15 (zu §§ 9 Absatz 1. Satz 2 Nr. 4, 26 BVG-EKD) **Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind mit den Faktoren entsprechend § 5 Absatz 1 LBeamtVG NRW zu vervielfältigen.

(2) Bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG ist für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die aus einer Freistellung oder aus einer Beurlaubung ohne Besoldung oder einem Wartestand ohne Wartestandsbesoldung in den Ruhestand treten oder versetzt werden, das Grundgehalt maßgebend, das sie nach ihrer Erfahrungsstufe erhalten würden, wenn sie an dem Tage, an dem der Ruhestand beginnt, erneut Anspruch auf Besoldung hätten.

(3) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung einer Zulage oder einer höheren Besoldungsgruppe, die aufgrund der Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion nach § 8 Absatz 6 oder 7 zustand, ein, gehört

der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerrin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 8 Absatz 1 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerrin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 BeamtVG). Dabei bleibt die Zeit unberücksichtigt, für die die höhere Besoldung oder die Zulage während der Freistellungszeit eines Altersteildienstes gezahlt und für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt worden ist. Hat die Pfarrerrin oder der Pfarrer verschiedene Zahlungen nach § 8 Absatz 6 oder 7 erhalten, ist maximal der volle Betrag des höchsten Unterschiedsbetrages oder der höchsten Zulage ruhegehaltfähig.

(4) Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages oder der Zulage finden ausschließlich die für die Landeskirche geltenden Besoldungstabellen Anwendung.

(5) Enthält das staatliche Besoldungsrecht für eine Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 2 Nr. 3 eine besondere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, findet statt des Absatzes 3 diese Regelung entsprechend Anwendung.

(6) Haben Pfarrerrinnen oder Pfarrer früher als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerrin oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst Dienstbezüge mit einem Grundgehalt oberhalb der Besoldungsgruppe, die ihnen nach landeskirchlichem Recht zusteht, erhalten, so gilt Absatz 3 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Beamtin oder Beamter im sonstigen öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls zugrunde zu legen wären.

(7) Haben Pfarrerrinnen oder Pfarrer aus einem Dienst nach § 24 Absatz 1 AG BVG-EKD höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 3 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Dienst nach § 24 Absatz 1 AG BVG-EKD zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls zugrunde zu legen wären.

(8) Bei Anwendung des § 5 Absatz 2 BeamtVG ist für wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte oder im Amt verstorbene Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten haben, diese Besoldungsgruppe maßgebend.

§ 16 (zu § 28, 56 Absatz 3 Nr. 1 BVG-EKD) **Ruhegehaltfähige Dienstzeiten**

(1) Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG steht bei Pfarrerrinnen und Pfarrern der ersten Beru-

fung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Vikarin oder Vikar, als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit, als Predigerin oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in eine diesen Dienstverhältnissen entsprechende Tätigkeit gleich.

(2) Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG stehen bei Pfarrerinnen und Pfarrern die Freistellung ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Satz 1 gilt entsprechend für Kirchenbeamtinnen als frühere Pfarrerinnen und Kirchenbeamte als frühere Pfarrer.

(3) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12 des BeamtVG erfolgt von Amts wegen. Bei Verzögerung des Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen können bei Pfarrerinnen und Pfarrern für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden. Andere Ausbildungszeiten, die bei der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer als Ersatz für die vorgeschriebene Hochschulausbildung anerkannt worden sind, können ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Wird für die Berufung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten eine theologische Ausbildung vorausgesetzt, so werden bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten die gleichen Ausbildungszeiten wie bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer berücksichtigt.

(4) Für die Anwendung des § 85 Absatz 1 und 4 BeamtVG gilt als Ausbildungszeit die Zeit des Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten. Hat sich das Studium durch abzulegende Sprachprüfungen über die Zeit nach Satz 1 verzögert, so sollen als Studienzeit berücksichtigt werden sechs sprachfreie Studiensemester und je zwei Studiensemester für Latein und Griechisch und ein Studiensemester für Hebräisch sowie bis zu sechs Monaten Prüfungszeit. Die Berücksichtigung des Hochschulstudiums einschließlich der Prüfungszeit darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen.

§ 17

(zu § 28, § 56 BVG-EKD)

Ausländische Dienstzeiten

Im Ausland verbrachte Dienstzeiten, die nach § 11 BeamtVG oder nach § 28 Absatz 2 BVG-EKD als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, dürfen nur berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung ergeben würde, als die in § 55 Absatz 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze.

§ 18

(zu § 29 Absatz 2 BVG-EKD)

Minderung des Ruhegehaltes

(1) § 14 Absatz 3 BeamtVG findet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Anwendung.

(2) 14 Absatz 3 BeamtVG findet keine Anwendung

1. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes bzw. § 61 Absatz 1 Nr. KBG.EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,
2. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
3. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 88 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 67 Absatz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8% nicht übersteigen.

(4) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

(5) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 BeamtVG 40 Jahre überschreitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend.

§ 19
(zu § 32 BVG-EKD)
Versorgungszuschläge

Abweichend von §§ 50a bis 50e BeamtVG finden die §§ 59 bis 62 LBeamtVG NRW entsprechend Anwendung.

§ 20
(zu § 35 bis 39 BVG-EKD)
Anrechnung von Renten

(1) Die Anwendung der §§ 35 und 38 BVG-EKD wird ausgeschlossen.

(2) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, unbeschadet der Regelung des § 55 des BeamtVG über das Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Renten in voller Höhe angerechnet.

(3) Der Kinderzuschuss nach § 270 und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches zählen nicht zur den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 2.

§ 21
(zu § 46 BVG-EKD)
Übergangsbestimmungen

(1) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Zahlung von Familienzuschlag gem. § 10 Absatz 8 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsverordnung oder gem. § 4 Absatz 3 Satz 4 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsverordnung jeweils in der bis zum Inkraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung oder nach § 40 Absatz 1 Nr. 4 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) in der am 30.06.2016 geltenden Fassung bestanden hat, finden diese Vorschriften auf den bestehenden Anspruch auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter Anwendung.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, denen am 29.02.2008 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zustand, erhalten dieses weiter.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, denen am 31. Dezember 2006 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zustand, erhalten dieses weiter. Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen endet mit Erreichen der 10. Stufe. Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer bereits die 11. oder 12. Stufe der Besoldungsgruppe A 14 erreicht haben, erhalten sie diese Besoldung weiter.

(4) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis sich insgesamt länger als drei Monate in ei-

nem Gewahrsam (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat, sofern sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im kirchlichen Dienst waren.

(5) Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind die in einem außerkirchlichen inländischen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Vollendung des 17. Lebensjahres hauptberuflich verbrachten Zeiten ruhegehaltfähig. Dies gilt auch, wenn keine Versorgungslastenteilung vereinbart wurde.

(6) Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter dieses Gesetz fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften der PfBVO bzw. der KBVO in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind. Soweit in den Übergangsbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.

(7) Beim Zusammentreffen eines Ruhehaltes mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 53 BeamtVG bemisst sich die Höchstgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 10 a des AGPfdG der Evangelischen Kirche von Westfalen oder vergleichbarer Folgevorschriften nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt wurden, nach § 53 Absatz 2 Nr. 3 BeamtVG. Dies gilt entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer nach Satz 1, die vor dem 1. März 2009 in den Ruhestand versetzt worden sind, wenn sie nach dem 28. Februar 2009 eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen haben oder aufnehmen.

§ 22
(zu § 48 Absatz 1 BVG-EKD)
Altersgeld

Das Altersgeldgesetz des Bundes, die §§ 48 bis 55 BVG-EKD und sonstige Bestimmungen über das Altersgeld finden keine Anwendung.

Besondere Bestimmungen

§ 23
Waisengeld

Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Absatz 2 BeamtVG von Amtswegen gezahlt.

§ 24**(zu § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 BVG-EKD)****Versorgungsrücklage**

(1) § 17 Absatz 1 und 2 LBesG NRW finden entsprechend Anwendung. Der jährliche Unterschiedsbetrag, der sich durch die Verminderung der Besoldungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergibt, darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Jährlicher Unterschiedsbetrag ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Ist-Ausgaben für das jeweilige Vorjahr auf den Betrag hochgerechnet werden, der sich ergeben hätte, wenn die Verminderung der Besoldungsanpassungen unterblieben wäre. Die Verminderung beträgt für das Jahr 1999 0,2 %. In den Folgejahren von 2000 bis einschließlich 2017 erhöht sich dieser Prozentsatz jeweils um 0,2 gegenüber dem Vorjahr. Abweichend von Satz 4 wird der Verminderungsprozentsatz für das Jahr 2002 und die folgenden Jahre bis zum Ablauf des Jahres, das dem Wirksamwerden der neunten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Besoldung vorangeht, nicht erhöht. Der für die Jahre 1999 bis 2001 entstandene Verminderungsprozentsatz von 0,6 % bleibt unberührt.

(2) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern führt das Landeskirchenamt den jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, jeweils zum 1. Juli des Folgejahres der Versorgungskasse zu.

(3) Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten führt die Anstellungskörperschaft den jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Kirchenbeamtenstellen jeweils zum 1. Juli des Folgejahres der Versorgungskasse zu. Bei nicht rechtzeitigem Eingang des Unterschiedsbetrages kann die Versorgungskasse von der Anstellungskörperschaften Verzugszinsen in Höhe von 6 % jährlich erheben.

§ 25**Dienste in Einrichtungen und Werken**

(1) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer oder einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann die Landeskirche Versorgung nach dem BVG-EKD zusichern, soweit sie von ihr zu tragen ist. 2 Voraussetzung ist, dass zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst die Pfarrerin oder der Pfarrer tritt, eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle der Pfarrerin oder des Pfarrers bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu tragen. 3 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bezüge der Pfarrerin oder des Pfarrers oder der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten

entsprechend dem Besoldungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dieser Ordnung geregelt werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Pfarrerinnen oder Pfarrer einer Anstaltskirchengemeinde, denen Leitungsaufgaben der Anstalt übertragen sind, hinsichtlich der über die Dienstbezüge als Anstaltskirchengemeindepfarrerinnen oder -pfarrer hinausgehenden Bezüge entsprechend, wenn die Anstalt sich verpflichtet, die Stellenbeiträge für die höheren Bezüge zu tragen.

(3) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Pfarrerinnen und Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

(4) Nimmt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1, 2 oder 3 einen pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche auf, aus dem ihr oder ihm nur niedrigere Bezüge zustehen als zuletzt aus dem anderen Dienst, findet § 15 Absatz 3. Sätze 1, 3 und 5 entsprechend Anwendung.

§ 26**Anpassung von Zulagen**

Der Abschnitt II der Anlage wird von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland im Abstand von in der Regel drei Jahren überprüft und angepasst.

Abschnitt I

Ephoralzulage (§ 8 Abs. 6 AG.BVG-EKD)

In der Evangelischen Kirche im Rheinland:

Superintendentinnen und Superintendents erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A15 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweiligen Stufe.

In der Evangelischen Kirche von Westfalen:

Superintendentinnen und Superintendents erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe. Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendents nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz sowie Assessorinnen und Assessoren in Kirchenkreisen mit mehr als 100.000 Gemeindegliedern erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.

In der Lippischen Landeskirche:

Die Zulage für die Superintendentinnen und Superintendenden beträgt monatlich 438,86 Euro

Abschnitt II

Die Zulage nach § 11 AG.BVG-EKD beträgt monatlich 321,00 Euro.

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften - Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – (AG.PfDG.EKD) vom 22. November 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 90) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2015 (Ges. u. VOBl. Bd. 16 S. 50) wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgenden Wortlaut:

„Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

Artikel 5

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 28. November 2006 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 460) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a (zu §§ 27a Abs. 2, 54 Abs. 3 S. 3) eingefügt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

„Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 1 und 6 dieses Kirchengesetzes treten sofort in Kraft. Die Artikel 2 bis 5 treten an dem Tag in Kraft, den der Rat der EKD für das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes für die Lippische Landeskirche bestimmt.

II.

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2017 -Haushaltsgesetz (HG) 2017

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird in Einnahme und Ausgabe auf je

64.150.320,00 EUR

festgestellt.

§ 2

Stellenplan

Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der beigefügte Stellenplan verbindlich.

§ 3

Deckungsfähigkeit

(1) Die gem. § 73 der Verwaltungsordnung für deckungsfähig erklärten Ausgabemittel sind gekennzeichnet und in dem beigefügten Vermerketeil näher dargestellt, soweit nicht besondere Regelungen getroffen wurden.

(2) Bei den RTR'n 1 (Landeskirche Allgemein) und 2 (Gemeindepfarrstellen-Haushalt) sind innerhalb der einzelnen RT die Personalausgaben deckungsfähig bei den:

- Dienstbezügen Geistliche (4210)
- Dienstbezügen Pfarrer im Pfarrdienst auf Probe (4210)
- Dienstbezügen Beamte (4220)
- Vergütungen (4230)
- Stellenbeiträgen VKPB (4310 und 4320)
- Beihilfen

§ 4

Zweckbindung von Einnahmen

Die gem. § 74 der Verwaltungsordnung zweckgebundenen Einnahmemittel sind im Haushaltsplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt.

§ 5

Übertragbarkeit

Über die gem. § 75 der Verwaltungsordnung mögliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln aus zweckgebundenen Einnahmen wird erst im Rahmen des Rechnungsergebnisses (§ 8) im Einzelfall entschieden.

§ 6**Sperrvermerke**

Die gem. § 77 der Verwaltungsordnung gesperrten Ausgabemittel sind im Haushalts- und Stellenplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt. Über ihre Freigabe entscheiden der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss gemeinsam.

§ 7**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen gem. § 86 der Verwaltungsordnung nur veranlasst werden, wenn über ihre Deckung entschieden ist.

(2) Für die Entscheidung ist das Landeskirchenamt zuständig, wenn die Ausgaben auf Grund bestehender Rechtsverpflichtungen zu leisten sind und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.00.8600) abgedeckt

werden können.

(3) Die Entscheidung des Landeskirchenrates und des Finanzausschusses müssen übereinstimmen, wenn die Ausgaben auf neu einzugehenden Rechtsverpflichtungen beruhen und unter Heranziehung der Verstär-

kungsmittel (Haushaltsstelle 9820.00.8600) abgedeckt werden können.“

(4) Die Zuständigkeiten gem. Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle im Haushaltsplan abgedeckt werden sollen.

(5) Sollen Mehrausgaben durch Minderausgaben abgedeckt werden, ist § 73 der Verwaltungsordnung (Deckungsfähigkeit) sinngemäß anzuwenden.

§ 8**Rechnungsüberschüsse, -fehlbeträge**

Rechnungsüberschüsse und Rechnungsfehlbeträge sind im folgenden Haushaltsjahr abzuwickeln.

§ 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Detmold, 29. November 2016

Der Landeskirchenrat

BESCHLÜSSE**III.**

**Ausführungsbestimmungen
zu § 1 Abs. 2
des Kirchengesetzes zur Ordnung
des Dienstes der Prädikantinnen und
Prädikanten
vom 25. November 2008
(Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 267)**

Gemäß § 7 des Kirchengesetzes vom 25. November 2008 zur Ordnung des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantenordnung) i.V.m. Art. 106 Nr. 11 Verfassung erlässt der Landeskirchenrat folgende

**Ausführungsbestimmungen zu § 1 Abs. 2
des Kirchengesetzes zur Ordnung des Dienstes
der Prädikantinnen und Prädikanten
vom 25. November 2008
(Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 267)**

§ 1

Interessenten für eine Ausbildung als Prädikantin oder Prädikant nehmen an entsprechenden Kursen des Gemeinsamen Pastoralkollegs in Villigst teil. Die Anmeldung erfolgt über das Landeskirchenamt.

§ 2

Zusätzlich zu dieser Ausbildung ist obligatorisch, dass die theologischen Besonderheiten der Lippischen Landeskirche auf Grundlage der gültigen Katechismen und der besonderen lippischen Konfessionsgeschichte thematisiert werden. Diese Einheit umfasst vier Unterrichtsstunden.

§ 3

(1) Analog der Regelung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird die Ausbildung durch eine Prüfung abgeschlossen. Sie besteht aus einem Vorstellungsgottesdienst im Bereich der vorschlagenden Gemeinde oder der Einrichtung und einem sich daran anschließenden Gespräch.

(2) An dieser Prüfung nehmen die für die Ausbildung Verantwortlichen teil: die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent, die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent, die oder der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses sowie die oder der Beauftragte für den Prädikantendienst im Landeskirchenamt oder deren Vertretungen. Es müssen mindestens zwei Beteiligte anwesend sein.

(3) Im Anschluss an den Gottesdienst findet ein Gespräch von ca. 30 Minuten über den Gottesdienst statt. Das Gespräch hält die Eignung oder Nichteignung für den Prädikantendienst fest. Dies ist schriftlich in Form eines Ergebnisprotokolls festzuhalten.

§ 4

- (1) Wenn die Eignung zur nebenberuflichen Wortverkündigung festgestellt wird, kann der Landeskirchenrat auf dieser Grundlage die Berufung anordnen.
- (2) Der Landeskirchenrat kann auf eine persönliche Vorstellung der zu Berufenden verzichten.

**IV.
Landeskirchliche Förderung von
Tageseinrichtungen für Kinder durch
die Lippische Landeskirche bis zum
31.12.2017**

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 21. November 2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

Der Beschluss über die landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche wird wie folgt geändert:

In Ziff. 5 Satz 1 und Ziff. 7 werden die Worte „Referat Diakonie“ durch das Wort „Diakoniereferat“ ersetzt.

Mit diesen Änderungen wird der Beschluss vom 28.10.2014 bis zum 31.12.2017 fortgeschrieben.

Detmold, 29. November 2016

Der Landeskirchenrat

**V.
Klimaschutz in der Landeskirche
Synodalvorlage des
Klimaschutzkonzeptes zur
Herbstsynode 2016**

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 21. November 2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

1. Das von der Kammer für öffentliche Verantwortung in Zusammenarbeit mit dem Umweltbeauftragten inhaltlich ausgearbeitete Klimaschutzkonzept wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen und beraten.
2. Aufbauend auf den Grundsatzbeschluss, den die Herbstsynode 2009 gefasst hat, beschließt die Synode der Lippischen Landeskirche, als verbindliches CO₂-Reduktionsziel (ausgehend von den Basisdaten 2010) insgesamt
 - 30 % bis 2020,
 - 50 % bis 2030
 - 80 % bis 2040 und
 - 100 % bis 2050 (Klimaneutralität) zu erreichen.
3. Die Synode beschließt

3.1 die Errichtung eines dauerhaften Klimaschutz-Umweltfonds für die Kirchengemeinden für zinsfreie Darlehn mit einem Volumen von 1 Mio € mit anfänglicher zusätzlicher Zuschussregelung von 100T€

3.2 die Erstellung von Gebäudegutachten im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundes.

4. Die Landeskirche wird Mitglied im Klimapakt des Kreises Lippe.
5. Der Synode wird im zweijährigen Abstand über den Stand der CO₂-Einsparungen berichtet.
6. Ein endgültiger Beschluss über die Maßnahmen in den Handlungsfeldern
 - globale Klimagerechtigkeit einschl. Schöpfungstheologie
 - Wärmeenergie
 - Elektrizität
 - Mobilität
 - Gemeindeleben und Verbrauch von Gütern
 - und der personellen Unterstützung durch die Landeskirche für die Kirchengemeinden wird nach weiteren Beratungen auf der Frühjahrsynode 2017 gefasst werden.
7. Die Synode dankt insbesondere den ehrenamtlich Tätigen, namentlich Herrn Heinrich Adriaans und Herrn Heinrich Mühlenmeier, für ihr Engagement zur Erstellung dieses umfassenden Klimaschutzkonzeptes einschließlich deren bisherigen Begleitung.

Detmold, 29. November 2016

Der Landeskirchenrat

**VI.
Flüchtlingsbeauftragung**

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 21. November 2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

Die Landessynode errichtet eine Pfarrstelle „Flüchtlingsbeauftragung“ mit einem halben Dienstumfang für die Dauer von fünf Jahren im Landeskirchenamt. Die Stelle soll zum 1. Januar 2017 besetzt werden.

**VII.
Beschluss über die Festsetzung des
Kirchensteuerhebesatzes für das
Steuerjahr 2017**

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 21. und 22. November 2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. LLK 2000 Bd. 12 S. 96) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VOBl. 2014 LLK Bd. 15 S. 359), werden in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2017 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76) vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 I S. 1083) sowie vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VOBl. LLK 2014 Bd. 15 S. 359), wird in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2017 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziff. 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 KiStO)	Besonderes Kirchgeld
1	30.000 - 37.499 €	96 €
2	37.500 - 49.999 €	156 €
3	50.000 - 62.499 €	276 €
4	62.500 - 74.999 €	396 €
5	75.000 - 87.499 €	540 €
6	87.500 - 99.999 €	696 €

7	100.000 - 124.999 €	840 €
8	125.000 - 149.999 €	1.200 €
9	150.000 - 174.999 €	1.560 €
10	175.000 - 199.999 €	1.860 €
11	200.000 - 249.999 €	2.220 €
12	250.000 - 299.999 €	2.940 €
13	ab 300.000 €	3.600 €

§ 3

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2017 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Detmold, 29. November 2016

Der Landeskirchenrat

VIII. Ergänzung der Partnerschaftserklärung mit den evangelischen Kirchen in Litauen

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 21. November 2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

Die Lippische Landessynode blickt mit Dankbarkeit auf 25 Jahre Partnerschaft mit der Evangelisch-Lutherischen und der Evangelisch-Reformierten Kirche in Litauen und würdigt die langjährige Verantwortung dieser Partnerschaft durch die Lutherische Klasse und die Klasse Süd (ehemals Klasse Detmold). Der Bitte der Klasse Süd entsprechend wird die Partnerschaft zur Evangelisch-Reformierten Kirche in Litauen auf die Landeskirche (reformierter Teil) übertragen. Die reformierten Gemeinden sind eingeladen, diese Partnerschaft auch auf Gemeindeebene mit Leben zu füllen. Die Verantwortung der Partnerschaft zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Litauen verbleibt bei der Lutherischen Klasse.

In Übereinstimmung mit der Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche in Litauen beschließt die Lippische Landessynode, die bestehende Partnerschaftserklärung wie folgt zu ergänzen:

Ergänzung zur**Partnerschaftserklärung zwischen der Evangelisch-Lutherischen und der Evangelisch-Reformierten Kirche in Litauen und der Lutherischen Klasse und der Reformierten Klasse Detmold der Lippischen Landeskirche vom 27. September 1992****I.**

Wir sind dankbar für Erfahrungen aus 25 Jahren Partnerschaft zwischen der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-Lutherischen, wie der Evangelisch-Reformierten Kirche in Litauen.

II.

Es ist einmütiger Wille aller Beteiligten, diese Partnerschaft zu bestätigen und weiter zu pflegen. Weiterhin werden diese Aufgaben auf beiden Seiten durch einen gemeinsamen Partnerschaftsausschuss wahrgenommen.

III.

In der Partnerschaftserklärung wird künftig „Evangelisch-Reformierte Klasse Detmold“ durch „Lippische Landeskirche (reformierter Teil)“ ersetzt. Die Lutherische Klasse der Lippischen Landeskirche verantwortet auch weiterhin die Partnerschaft zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Litauen.

Ort, Datum, Unterschriften

Detmold, 29. November 2016

Der Landeskirchenrat

IX.**Prüfung der Jahresrechnung 2015 und Entlastung des Landeskirchenrates**

vom 22. November 2016

Die 36. ordentliche Landessynode hat in Ihrer Sitzung am 22. November 2016 den Schlussbericht gemäß § 8 Abs. 4 der Rechnungsprüfungsordnung vom 2. November 1988 entgegengenommen und dem Landeskirchenrat für das Rechnungsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Detmold, 29. November 2016

Der Landeskirchenrat

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN**X.
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
des BAT-KF
vom 17. Februar 2016**

Leider haben wir einige Änderungen des BAT-KF im Gesetz- und Verordnungsblatt Band 16 Nr. 6 nicht vorliegen gehabt. Deshalb werden diese Änderungen jetzt nachträglich veröffentlicht.

§ 1**Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF –
SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF –
Anlage 8 zum BAT-KF**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF vom 16. Dezember 2015 – SE-Entgeltgruppenplan

zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

„§ 2 Übergangsregelungen“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitarbeiterinnen, die nach den bis 30. September 2015 geltenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind

Entgeltgruppe am 30. September 2015	Entgeltgruppe am 1. Oktober 2015
SE 6, Fallgruppe 1.4	SE 8a, Fallgruppe 1.4
SE 8, Fallgruppe 1.6	SE 8b, Fallgruppe 1.6
SE 8, Fallgruppe 1.7	SE 9, Fallgruppe 1.7

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Oktober 2015 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Zwischenstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, verändert sich die individuelle Zwischenstufe um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. Entsprechendes gilt, wenn sich lediglich die Tabellenentgelte ab 1. Oktober 2015 erhöhen.

Werden Mitarbeiterinnen, die am 30. September 2015 in die Entgeltgruppe SE 8 eingruppiert sind, in die Entgeltgruppe SE 8b übergeleitet und haben diese bereits in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mindestens 6 Jahren bzw. in der Stufe 5 von mindestens 8 Jahren vollendet, werden diese Mitarbeiterinnen am 1. Oktober 2015 in der neuen Entgeltgruppe SE 8b der Stufe 5 bzw. Stufe 6 zugeordnet. In der höheren Stufe beginnt die Stufenlaufzeit jeweils am 1. Oktober 2015.

Werden Mitarbeiterinnen, die am 30. September 2015 in die Entgeltgruppe SE 8 eingruppiert sind, in die Entgeltgruppe SE 9 übergeleitet und haben diese bereits in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mindestens 4 Jahren bzw. in der Stufe 5 von mindestens 5 Jahren vollendet, werden diese Mitarbeiterinnen am 1. Oktober 2015 in der neuen Entgeltgruppe 9 der Stufe 5 bzw. Stufe 6 zugeordnet. Die Stufenlaufzeit in der höheren Stufe beginnt jeweils am 1. Oktober 2015.

Auf die nachfolgend genannten Überleitungsfälle finden die Regelungen gemäß § 14 Absatz 4 BAT-KF Anwendung:

Entgeltgruppe am 30. September 2015	Entgeltgruppe am 1. Oktober 2015
SE 7, Fallgruppe 1.5	SE 9, Fallgruppe 1.5
SE 10, Fallgruppen 1.8 und 1.9	SE 13, Fallgruppen 1.8 und 1.9
SE 13, Fallgruppen 1.10 und 1.11	SE 15, Fallgruppen 1.10 und 1.11
SE 15, Fallgruppen 1.12 und 1.13	SE 16, Fallgruppen 1.12 und 1.13
SE 16, Fallgruppen 1.14 und 1.15	SE 17, Fallgruppen 1.14 und 1.15
SE 17, Fallgruppen 1.16 und 1.17	SE 18, Fallgruppen 1.16 und 1.17

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
 c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 d) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe SE 4, die am 30. September 2015 bereits die Stufe 5, 6 oder eine in der Höhe mindestens entsprechende individuelle Zwischen- oder Endstufe erreicht haben, behalten diese für die Dauer der Tätigkeit.“

§ 2

Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SD-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 9 zum BAT-KF

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF vom 16. Dezember 2015 – SD-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 9 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Nr. 5 wird der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst – Anlage 9 zum BAT-KF wie folgt geändert:

In Berufsgruppe 8, Fallgruppe 10 wird die Angabe „SD 13“ durch die Angabe „SD 15“ ersetzt.

- b) „§ 2 Übergangsregelungen“ wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitarbeiterinnen, die nach den bis 30. September 2015 geltenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind

Entgeltgruppe am 30. September 2015	Entgeltgruppe am 1. Oktober 2015
SD 6, Fallgruppen 5.4 und 6.5	SD 8a, Fallgruppen 5.4 und 6.5
SD 7, Fallgruppe 6.6	SD 8b, Fallgruppe 6.6
SD 8, Fallgruppen 1.4, 2.3, 6.7, 7.4 und 8.4	SD 8b, Fallgruppen 1.4, 2.3, 6.7, 7.4 und 8.4

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Oktober 2015 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Zwischenstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, verändert sich die individuelle Zwischenstufe um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. Entsprechendes gilt, wenn sich lediglich die Tabellenentgelte ab 1. Oktober 2015 erhöhen.

Auf die nachfolgend genannten Überleitungsfälle finden die Regelungen gemäß § 14 Absatz 4 BAT-KF Anwendung:

Entgeltgruppe am 30. September 2015	Entgeltgruppe am 1. Oktober 2015
SD 6, Fallgruppe 3.5	SD 9, Fallgruppe 3.5
SD 7, Fallgruppe 3.6	SD 9, Fallgruppe 3.6
SD 8, Fallgruppen 3.7 und 5.5	SD 9, Fallgruppen 3.7 und 5.5
SD 9, Fallgruppen 1.7, 7.7 und 8.7	SD 10, Fallgruppen 1.7, 7.7 und 8.7

SD 10, Fallgruppen 1.8, 7.8 und 8.8	SD 11, Fallgruppen 1.8, 7.8 und 8.8
SD 10, Fallgruppen 3.8 und 5.7	SD 13, Fallgruppen 3.8 und 5.7
SD 13, Fallgruppen 1.10, 3.9, 7.10 und 8.10	SD 15, Fallgruppen 1.10, 3.9, 7.10 und 8.10
SD 15, Fallgruppen 1.12, 1.13, 2.5, 7.12, 7.13, 8.12 und 8.13	SD 16, Fallgruppen 1.12, 1.13, 2.5, 7.12, 7.13, 8.12 und 8.13
SD 17, Fallgruppen 1.14, 2.6, 7.14 und 8.14	SD 18, Fallgruppen 1.14, 2.6, 7.14 und 8.14

§ 3

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Dortmund, 17. Februar 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

XI. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 17. Februar 2016

§ 1

Änderung des BAT-KF –

Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

- Die Gliederung wird wie folgt geändert:
Die Angabe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung und Seelsorge“ wird durch die Angabe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“ ersetzt.
- Die Berufsgruppe „1. Allgemeine Gemeindedienste“ wird wie folgt geändert:
Die Überschrift der Berufsgruppe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung und Seelsorge^{1,8}“ wird durch die Überschrift „1.1 Mitarbeiterinnen in der

Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit^{1,8}“ ersetzt.

- In Berufsgruppe 1.1 wird in Anmerkung 2 die Angabe „SE 8“ durch die Angabe „SE 8b“ ersetzt.
- In Berufsgruppe 1.2 wird Fallgruppe 3 wie folgt geändert:
 - das Wort „Fallgruppe“ wird durch das Wort „Fallgruppen“ ersetzt.,
 - es wird jeweils die Angabe „1 und 2 b)“ durch die Angabe „1 oder 2“ ersetzt.

§ 2

Übergangsregelungen zu § 1 Nr. 3

(1) Mitarbeiterinnen, die nach der bis 30. September 2015 geltenden Berufsgruppe 1.1, Fallgruppe 1.2, Anmerkung 2 des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF in die Entgeltgruppe SE 8 eingruppiert sind, werden stufengleich und unter Berücksichtigung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Oktober 2015 geltende Berufsgruppe 1.1, Fallgruppe 1.2, Anmerkung 2 in die Entgeltgruppe SE 8b übergeleitet.

Haben Mitarbeiterinnen am 30. September 2015 bereits in der Entgeltgruppe SE 8 eine Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in der Stufe 4 bzw. von mindestens acht Jahren in der Stufe 5 vollendet, werden diese Mitarbeiterinnen am 1. Oktober 2015 in der Entgeltgruppe SE 8b der Stufe 5 bzw. 6 zugeordnet. In der höheren Stufe beginnt die Stufenlaufzeit am 1. Oktober 2015.

(2) Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe SE 8b zugeordnet, verändert sich die individuelle Zwischenstufe um denselben Vohundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe.

(3) Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe der Entgeltgruppe SE 8b zugeordnet, erhalten sie in der Entgeltgruppe SE 8b das Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den eine Mitarbeiterin erhält, die aus der Stufe 6 der Entgeltgruppe SE 8 in die Entgeltgruppe SE 8b höhergruppiert wird.

(4) Die Arbeitsrechtsregelung findet auf Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 16. Dezember 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, keine Anwendung

§ 3**Inkrafttreten**

(1) § 1 Nrn. 1, 2 und 4 der Arbeitsrechtsregelung treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 3 und § 2 der Arbeitsrechtsregelung treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Dortmund, 17. Februar 2016

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

XII.

**Arbeitsrechtsregelungen zur Änderung
des BAT-KF Allgemeiner
Entgeltgruppenplan zum BAT-KF-
Anlage 1 zum BAT-KF
vom 9. November 2016**

§ 1

**Änderung des BAT-KF- Allgemeiner
Entgeltgruppenplan zum BAT-KF Anlage 1
zum BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 10. Mai 2016 wird wie folgt geändert:

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF)-Anlage 1 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

Die Berufsgruppe 1.3 - Kirchenmusikerinnen - wird wie folgt gefasst:

1.3 Kirchenmusikerinnen

Fall- grup- pe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Kirchenmusikerinnen ohne Befähigungsnachweis	2
2.	Kirchenmusikerinnen mit Befähigungsnachweis ¹	4
3.	Kirchenmusikerinnen mit einer für die Ausübung der kirchlichmusikalischen Tätigkeit förderlichen musikalischen Qualifizierung, die über den Anforderungen des Befähigungsnachweises liegt	5
4.	Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung (C-Kirchenmusikerinnen) in C-Kirchenmusikerstellen ^{1,2,3}	6

Fall- grup- pe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
5.	Kirchenmusikerinnen mit B-Examen, B-Diplom oder Bachelor Kirchenmusik (B-Kirchenmusikerin) in B- oder A-Kirchenmusikerstellen ^{4,5,6}	11
6.	Kirchenmusikerinnen	
	a) mit A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik (A-Kirchenmusikerinnen) in B-Kirchenmusikerstellen ^{4,5,6}	12
	b) mit B-Examen, B-Diplom, oder Bachelor Kirchenmusik (B-Kirchenmusikerinnen) in B-Kirchenmusikerstellen ^{5,6,7}	12
7.	Kirchenmusikerinnen	
	a) mit A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik (A-Kirchenmusikerinnen) in A-Kirchenmusikerstellen ^{5,6,8}	13
	b) in der Tätigkeit von Landesposaunenwartinnen ⁶	13
8.	Kirchenmusikerinnen mit A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik (A-Kirchenmusikerin) in A-Kirchenmusikerinnenstellen mit besonderer Bedeutung	14

Anmerkungen:

- 1 Hat die Kirchenmusikerin lediglich für eine oder mehrere Fachrichtungen die C-Prüfung abgelegt und wird sie mit mehr als der Hälfte ihrer Arbeitszeit in dem Bereich beschäftigt, für die sie die C-Prüfung nicht abgelegt hat, so ist sie eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert. Dies gilt für Kirchenmusikerinnen mit Befähigungsnachweis sinngemäß.
- 2 Das Tätigkeitsmerkmal ist erfüllt, wenn überwiegend eine gottesdienstbezogene Tätigkeit ausgeübt wird.
- 3 Werden in Einzelfällen Kirchenmusikerinnen mit A-Examen, A-Diplom, Master Kirchenmusik oder B-Examen, B-Diplom, Bachelor Kirchenmusik (A- oder B-Kirchenmusikerinnen) in C-Kirchenmusikerstellen beschäftigt, sind sie eine Entgeltgruppe höher eingruppiert.
- 4 Das Tätigkeitsmerkmal ist erfüllt, wenn die musikalisch qualifizierte Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes im kantoralen, instrumentalen oder organisatorischen Bereich selbstständig geplant, durchgeführt und in künstlerischer Weise verantwortet wird. Hierunter fallen insbesondere Aufführungen von Werken mittleren Schwierigkeitsgrades.

Dieses Tätigkeitsmerkmal bedingt künstlerische Leistungen in allen Gottesdienstformen sowie Fähigkeiten im musikalisch-gemeindebezogenen Vermittlungsbereich. Die Tätigkeit umfasst musikalische Veranstaltungen, die auf die Gemeindeebene ausstrahlen. Eingeschlossen ist zudem die elementare Nachwuchsförderung und Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der musikalisch geprägten Gemeindegemeinschaft.

5 Wird gleichzeitig die Tätigkeit als Kreiskantorin wahrgenommen, erhält die Kirchenmusikerin eine Zulage in Höhe von 8 % der Entgeltgruppe 14 Stufe 1. § 18 BAT-KF findet keine Anwendung.

6 Die Einstufung in die Stufe 4 erfolgt nach 4 Jahren in Stufe 3.

7 B-Kirchenmusikerstellen mit besonderer Bedeutung erfordern:

- überdurchschnittliche künstlerische Anforderungen im instrumentalen und vokalen Bereich
- übergemeindliche Ausstrahlung der künstlerischen Tätigkeit

- Zusammenarbeit mit örtlichen Kulturträgern oder die Beratungstätigkeit auf übergemeindlicher Ebene in Fachfragen oder Koordinierungsaufgaben im Kirchenkreis

- Multiplikatorenfunktion auf übergemeindlicher Ebene

- Fortbildungsangebote für nebenamtlich Tätige, Nachwuchsförderung und Unterrichtstätigkeit

- Gewinnung, Förderung und fachliche Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender

Künstlerische Anforderungen i. S. der Anmerkung sind gelegentliche Aufführungen größerer kirchenmusikalischer Werke sowie die Darstellung des einschlägigen Repertoires in stilistischer Bandbreite.

8 Das Tätigkeitsmerkmal ist erfüllt, wenn die Ausübung des gesamten kirchenmusikalischen Dienstes hohen künstlerischen Maßstäben gerecht wird und eine regionale Wirksamkeit gegeben ist. Dazu gehört die regelmäßige Darstellung des großen kirchenmusikalischen Repertoires in Gottesdiensten und Konzerten.

Das Tätigkeitsmerkmal setzt zudem bedeutende künstlerische Leistungen im instrumentalen und vokalen Bereich an einer regional bedeutsamen Stelle voraus. Eine Stelle ist dann regional bedeutsam, wenn die damit verbundene kirchenmusikalische Tätigkeit über den Bereich eines Kirchenkreises oder einer Großstadt ausstrahlt. Es finden regelmäßige Aufführungen anspruchsvoller Werke des großen kirchenmusikalischen Repertoires in stilistischer Bandbreite statt.

Die kirchenmusikalische Tätigkeit hat regionale Ausstrahlung. Die Tätigkeit schließt die Zusammenarbeit mit örtlichen und regionalen Kulturträgern (ggf. einschließlich Tourismus) sowie die Beratungstätigkeit auf regionaler Ebene - Fach-

fragen oder Koordinationsaufgaben - im Kirchenkreis ein.

Die Tätigkeit hat einen musikalischen Schwerpunkt in projektbezogenen regionalen Angeboten oder in der Multiplikatorenfunktion. Fortbildungsangebote für hauptamtlich Tätige, regionale Nachwuchsförderung und Mitarbeit im kirchenmusikalischen Ausbildungsbereich sind ergänzende Tätigkeitsmerkmale.

9 A-Kirchenmusikerstellen mit besonderer Bedeutung erfordern:

- herausragende künstlerische Anforderungen im instrumentalen und vokalen Bereich

- überregional bedeutsame Ausstrahlung der künstlerischen Tätigkeit

- intensive Pflege gottesdienstbezogener und konzertanter Musik

- regelmäßige Aufführungen des großen kirchenmusikalischen Repertoires in vielseitiger stilistischer Bandbreite auf der Grundlage von musikwissenschaftlichen Standards

- kontinuierliche Orgel- und/oder Konzertzyklen, auch mit (internationalen) Gästen sowie projektbezogene Arbeit auch mit renommierten Ensembles

- intensive Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Organisationsaufgaben (Veranstaltungsplanung, Konzeptentwicklung, Finanzierung etc.)

- Nachwuchsgewinnung zur Aufrechterhaltung des kirchenmusikalischen Spektrums

- Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Kulturträgern sowie Beratungstätigkeit auf übergemeindlicher Ebene in Fachfragen oder Koordinationsaufgaben im Kirchenkreis

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Die Mitarbeitenden sind gemäß § 10 BAT-KF in einer Entgeltgruppe eingruppiert.

(2) Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2017 aufgrund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2016, erfolgt die Stufenfestsetzung wie folgt:

Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Dezember 2016 zustehenden Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Abs. 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Dezember 2016 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. Bei Teilzeitmitarbeitenden wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitmitarbeitenden bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 18 BAT-KF berechnet.

Für Mitarbeitende, die nicht für alle Tage im Dezember 2016 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt

erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

Die Mitarbeitenden werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet, mindestens jedoch der Stufe, der sie bei einer Neueinstellung zugeordnet worden wären. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die oder der Mitarbeitende neu eingruppiert ist, wird die oder der Mitarbeitende einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.

Mitarbeitende, die einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet wurden, steigen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächsthöhere Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht hätten, in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf. Mitarbeitende, die am 31. Dezember 2016 der Endstufe oder einer individuellen Endstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet sind, steigen am 1. Januar 2020 in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf.

Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgelterhöhungen um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; das Entgelt einer individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(3) Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2017 aufgrund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2016, bestimmt sich das Entgelt nach der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe. § 13 Teil A Abs. 3 BAT-KF findet Anwendung. Das Entgelt nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Für Mitarbeitende nach Satz 1, die am 1. Juli 2007 nach der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF vom 22.10.2007/21.11.2007 in der jeweils gültigen Fassung übergeleitet wurden, gelten die Übergangsregelungen fort.

(4) Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2016 das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe oder einer individuellen Endstufe erhalten, höhergruppiert, gilt § 14 Abs. 4 BAT-KF entsprechend.

Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2016 das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Entgelts der individuellen Zwischenstufe liegt, jedoch nicht weniger als bei einer Neueinstellung. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 BAT-KF entsprechend.

(5) Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe oder einer individuellen Endstufe steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 12 Abs. 1 BAT-KF gleich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dortmund, 9. November 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

XIII.

Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte vom 9. November 2016

§ 1

Anwendung der Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte

Die nachfolgend genannten Integrationsunternehmen wenden auf Grundlage der Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte vom 23. November 2011 abweichend von den Bestimmungen des BAT-KF – mit Ausnahme von § 24 BAT-KF – branchenübliche, regional geltende tarifvertraglich geltende Regelungen an.

Nach Ablauf der befristeten Geltung der Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte vom 23. November 2011 wird ausschließlich für diese Unternehmen die weitere Anwendung der bis zum 31. Dezember 2016 angewendeten Regelungen unbefristet über den 31. Dezember 2016 hinaus erlaubt.

- fairDienst gGmbH der Kaiserswerther Diakonie, Alte Landstr. 179, 40489 Düsseldorf
- Liemer Lilie gGmbH, Alter Rintelner Weg 28, 33602 Lemgo
- Integrationshotel des Diakonischen Werkes gemeinnützige GmbH, Theobaldstraße 10, 54292 Trier
- Zug um Zug Rheinkauf gGmbH, Kempener Straße 135, 50733 Köln
- Grüntal gGmbH, Hünefeldstr. 14a, 42285 Wuppertal
- Noah gGmbH, Hephataallee 4, 41065 Mönchengladbach
- Neue Arbeit Mönchengladbach GmbH, Tomphecke 31, 41169 Mönchengladbach
- NAI Neue Arbeit Integrationsunternehmen Mönchengladbach GmbH, Tomphecke 31, 41169 Mönchengladbach
- Integrationsbetrieb Haseler Mühle GmbH, Haseler Mühle, 66539 Neunkirchen

- Ev. Integrationsbetriebe Schweicheln gGmbH,
Herforder Straße 219, 32120 Hiddenhausen
- neue Arbeit Rhein-Wupper gGmbH in Leverkusen,
Otto-Grimm-Str. 9, 51373 Leverkusen
- Inklusio gemeinnützige GmbH, Annenstr.
118-122, 58453 Witten

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dortmund, 9. November 2016

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

Bekanntmachung

XIV. Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II) nach dem Stand vom 31. Dezember 2015

Statistische Erhebung über das kirchliche Leben nach dem Stand vom 31.12.2014
-Tabelle II -

	Pfarr- stellen	Dienst- umfang	Gem.- glieder	davon Taufen	davon ev/rk	Konfir- mat.	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer	in %	Bestat- tungen	Auf- nahmen	Aus- tritte	in %
KLASSE OST														
Alverdissen/Sonneborn ⁴⁾⁶⁾	1	0,75	1.689	1	0	10	3	0	210	12,43	15	2	11	0,65
Bad Meinberg	1	0,75	2.843	17	1	29	0	0	661	23,25	61	1	15	0,53
Bad Meinberg/Horn ⁵⁾	1	1,00												
Barntrup	2	1,50	2.822	23	0	27	5	1	513	18,18	51	0	15	0,53
Bega	1	1,00	2.237	7	1	25	3	0	943	42,15	39	3	14	0,63
Blomberg	2	1,75	3.177	26	5	32	9	4	419	13,19	58	2	22	0,69
Cappel/Istrup ⁴⁾	1	1,00	2.353	13	0	29	5	0	602	25,58	24	0	7	0,30
Elbrinxen/Falkenhagen ⁴⁾	1	1,00	2.500	20	8	25	11	2	1.090	43,60	34	0	5	0,20
Hillentrup/Spork-Wendlinghausen ⁴⁾	1	1,00	3.208	20	2	37	5	0	750	23,38	41	0	22	0,69
Horn	1	0,75	3.089	17	3	27	2	1	760	24,60	60	3	9	0,29
Leopoldstal	1	0,50	1.115	7	2	20	0	0	758	67,98	10	0	9	0,81
Reelkirchen	1	0,50	1.177	9	0	13	1	0	341	28,97	20	0	9	0,76
Schieder	1	0,75	1.721	20	2	22	3	0	665	38,64	26	4	8	0,46
Schwalenberg	1	1,00	2.209	7	1	25	3	2	463	20,96	30	2	8	0,36
Wöbbel	1	1,00	1.486	12	3	13	2	0	159	10,70	17	0	8	0,54
	17	14,25	31.626	199	28	334	52	10	8.334	26,35	486	17	162	0,51
KLASSE NORD														
Almena	1	1,00	1.852	15	0	19	7	1	447	24,14	26	0	8	0,43
Bösingfeld	2	1,50	3.755	15	2	36	2	0	962	25,62	63	0	20	0,53
Brake	1	1,00	2.352	13	4	10	2	0	594	25,26	36	2	17	0,72
Donop	1	0,25	531	3	0	5	0	0	323	60,83	6	0	2	0,38
Hohenhausen	2	1,75	3.030	13	1	26	1	0	1.250	41,25	51	4	48	1,58
Langenholzhausen	1	0,75	1.817	16	1	19	1	0	524	28,84	18	0	8	0,44
Lemgo, St.Johann	2	1,75	4.016	21	5	48	8	1	389	9,69	75	5	30	0,75
Lemgo, St.Pauli	2	1,50	3.422	23	3	31	8	2	2.485	72,62	58	3	29	0,85
Lieme	1	0,75	1.420	10	0	13	3	0	738	51,97	20	3	14	0,99
Lüdenhausen	1	0,50	965	7	0	12	1	0	327	33,89	23	0	7	0,73
Stiixen ⁷⁾	1	0,50	1.482											
Talle	1	1,00	1.931	8	0	18	1	0	615	31,85	18	0	17	0,88
Varenholz	1	0,50	1.307	7	0	5	2	0	350	26,78	25	1	10	0,77
Voßheide	1	0,50	656	8	3	9	1	0	414	63,11	7	1	2	0,30
	18	13,25	28.536	159	19	251	37	4	9.418	33,004	426	19	212	9,34
KLASSE SÜD														
Augustdorf	1	1,00	3.015	18	1	26	4	2	830	27,53	43	2	19	0,63
MilitärKG Augustdorf ²⁾³⁾	1	1,00	71	13	2	8	1	0	380	535,21	1	1	0	0,00
Berlebeck	1	0,75	1.355	9	1	20	1	0	493	36,38	15	0	8	0,59
Detmold-Ost	3	2,25	4.794	48	4	51	13	3	1.174	24,49	60	5	39	0,81
Detmold-West	3	2,25	5.439	43	8	25	6	2	983	18,07	79	5	42	0,77
Diakonissenhaus ³⁾	1	0,50	113	2	0	0	0	0	98	86,73	25	0	0	0,00
Heiden	2	1,25	2.224	24	2	17	5	1	548	24,64	25	1	14	0,63
Heidenoldendorf	1	1,00	2.532	17	0	21	1	0	1.068	42,18	27	1	17	0,67
Heiligenkirchen	1	1,00	1.644	10	2	15	6	0	1.200	72,99	20	7	10	0,61
Hiddesen	1	1,00	2.405	19	3	21	4	1	904	37,59	39	3	12	0,50
Pivitsheide	2	1,75	4.337	28	5	42	2	2	1.066	24,58	68	1	39	0,90
Schlangen	2	1,75	4.246	37	9	34	3	0	631	14,86	50	3	33	0,78
Vahlhausen ⁷⁾	1	0,75	1.719											
	20	16,25	33.894	268	37	280	46	11	9.375	27,66	452	29	233	0,69

	Pfarr- stellen	Dienst- umfang	Gem.- glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfir- mat.	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- gäste	in %	Bestat- tungen	Auf- nahmen	Aus- tritte	in %
KLASSE WEST														
Aemissen-Bechterd.	2	1,25	2.928	16	2	15	2	0	1.100	37,57	17	3	25	0,85
Bad Salzuflen	2	1,75	4.817	27	3	36	8	2	1.207	25,06	98	0	42	0,87
Helpup	2	1,50	2.510	15	2	22	4	1	1.200	47,81	27	5	17	0,68
Kachtenhausen	1	0,75	1.681	23	3	25	0	0	240	14,28	16	3	16	0,95
Lage ⁷⁾	3	2,50	5.743											
Leopoldshöhe	2	1,50	4.134	36	5	41	5	0	1.279	30,94	67	2	39	0,94
Lockhausen-Ahmsen ¹⁾	1	0,50	1.256	8	2	16	1	0	436	34,71	16	1	17	1,35
Oerlinghausen	3	2,50	5.488	50	9	64	10	0	1.765	32,16	105	8	28	0,51
Retzen	1	0,50	936	5	0	9	1	0	143	15,28	11	0	7	0,75
Schötmar	3	2,25	4.567	19	1	26	11	4	1.113	24,37	83	5	30	0,66
Stapelage-Müssen ⁷⁾	3	1,50	3.421							0,00				0,00
Sylbach	1	0,75	2.250	16	1	14	7	1	850	37,78	30	5	8	0,36
Wülfer-Knetterheide	1	1,25	2.597	13	0	16	4	0	458	17,64	34	0	23	0,89
Wüsten	1	0,75	1.933	12	0	8	3	1	1.500	77,60	52	1	14	0,72
	26	19,25	44.261	240	28	292	56	9	11.291	25,51	556	33	266	9,5322
LUTHERISCHE KLASSE														
Bad Salzuflen	2	1,75	3249	17	2	16	11	3	4020	123,73	79	8	26	0,8002
Bergkirchen	1	0,5	1047	8	1	20	0	0	574	54,823	5	1	6	0,5731
Blomberg	1	1	1459	3	2	9	5	0	455	31,186	19	0	24	1,645
Detmold	4	2,75	5523	53	6	35	14	2	3651	66,105	84	6	46	0,8329
Eben-Ezer ³⁾	1	1	570	7	0	7	0	0	1256	220,35	32	0	0	0
Hiddesen	1	0,5	1202	9	2	9	1	0	3810	316,97	18	3	4	0,3328
Lage	1	1,25	2726	10	0	22	4	0	1213	44,497	49	0	15	0,5503
Lemgo, St.Marien	2	1,25	3077	17	3	35	7	3	1050	34,124	26	0	23	0,7475
Lemgo, St.Nicolai	3	2,5	4923	46	11	48	16	4	3665	74,446	76	6	47	0,9547
Lockhausen-Ahmsen ¹⁾	1	0,5	1257	8	2	17	2	0	437	34,765	17	2	18	1,432
Schötmar	2	1,5	2800	16	1	38	3	1	1385	49,464	38	1	14	0,5
	19	14,5	27.833	194	30	256	63	13	21.516	77,304	443	27	223	8,3684
Gemeinden mit Sonderstatus														
MilitärKG Augustdorf ²⁾³⁾	1	1,00	71	13	2	8	1	0	380	535,21	1	1	0	0,00
Diakonissenhaus ³⁾	1	0,50	113	2	0	0	0	0	98	86,73	25	0	0	0,00
Eben-Ezer ³⁾	1	1,00	570	7	0	7	0	0	1.256	220,35	32	0	0	0,00

ZUSAMMENFASSUNG NACH KLASSEN

Klasse	Pfarr- stellen	Dienst- umfang	Gemeinde- glieder	Taufen	davon ev/rk	Konfir- mationen	Trau- ungen	davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer	in %	Bestat- tungen	Auf- nahmen	Aus- tritte	in %
Ost	17	14,25	31.626	199	28	334	52	10	8.334	26,35	486	17	162	0,51
Nord	18	13,25	28.536	159	19	251	37	4	9.418	33,00	426	19	212	9,34
Süd	20	16,25	33.894	268	37	280	46	11	9.375	27,66	452	29	233	0,69
West	26	19,25	44.261	240	28	292	56	9	11.291	25,51	556	33	266	9,53
Lutherische Klasse	19	14,50	27.833	194	30	256	63	13	21.516	77,30	443	27	223	8,37
Lipp. Landeskirche	100	77,50	166.150	1.060	142	1.413	254	47	59.934	36,07	2.363	125	1096	0,66

Durchschnitt nach Pfarrstellen 1.662

Durchschnitt nach Dienstumfang 2.144

¹⁾ Gem. Beschluss der Synode vom 11.06.2005 wurde die Ev. Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmsen gegründet. Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich zur ref. Klasse Bad Salzuflen und zur Luth. Klasse.

Aus diesem Grund wurden die statistischen Zahlen je zur Hälfte der entsprechenden Klasse zugeordnet.

²⁾ alle Soldaten³⁾ Anstaltskirchengemeinde⁴⁾ Pfarramtliche Verbindung: Zahlen wurden aus beiden Kirchengemeinden addiert⁵⁾ die statistischen Zahlen sind bei den jeweiligen KG abzulesen, hier wird nur die Pfarrstelle gezeigt⁶⁾ die Zahlen betreffen lediglich die Ev.-ref. Kircheng. Alverdissen, die Ev.-ref. Kircheng. Sonneborn hat keine Tabelle II f. 2015 erstellt⁷⁾ Kirchengemeinde hat keine Statistik Tabelle II erstellt, bzw. nicht korrekt abgeschlossen

PERSONALNACHRICHTEN

XV. Personalnachrichten

Aus dem Landeskirchenamt

Frau Ruth **Gantschow** ist zum 1. Oktober 2016 in den Ruhestand getreten. Frau Gantschow war im Diakonischen Werk und anschließend im Diakoniereferat beschäftigt.

Pfarrerin Kornelia **Schauf** ist auf ihren Antrag hin mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aus dem Referat „Ökumene, Mission“ im Landeskirchenamt ausgeschieden.

Frau Karin **Schulte** ist auf ihren Antrag hin mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nach über dreiundzwanzig-

jähriger Tätigkeit im Landeskirchenamt in den Ruhestand versetzt worden. Frau Schulte war zuletzt Leiterin der Abteilung 1 Zentrale Dienste, Gremien, Immobilien

Frau Marlis **Steffestun** scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aus dem Dienst in der Lippischen Landeskirche aus. Frau Steffestun war im Bildungsreferat beschäftigt und mit der Begleitung der Pilgerarbeit beauftragt.

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)
Redaktion:	Karin Schulte, Telefon: 05231 - 976 749 E-Mail: Karin.Schulte@Lippische-Landeskirche.de
Satz und Layout:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand	Geschäftsstelle Landeskirchenamt, Telefon: 05231 - 976 802 E-Mail: Post_Versand@Lippische-Landeskirche.de
Adressenverwaltung:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: Manuela.Junker@Lippische-Landeskirche.de